



## HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG IM ONLINEDIENST

### **Erläuterung zum Begriff Artenschutz im Onlinedienst**

Zu den geschützten Arten im Sinne des Gesetzes zählen u. a.:

- alle europäischen Vogelarten
- Fledermäuse
- verschiedene Insektenarten und deren Larven, wie z. B. der Eremit oder Bockkäfer

Für nachstehende Fälle ist darüber hinaus eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, bevor Pflege- und Kappungsmaßnahmen sowie Fällungen durchgeführt werden dürfen:

- geschützte Arten kommen an oder in einem Baum vor
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ganzjährige und Sommerquartiere) kommen an oder in einem Baum vor (z. B. Fledermäuse in Höhlen und Spalten eines Baumes, Bruthöhlen/Vogelhorste, geschützte Insektenarten in Mulmbereichen oder im Totholz/Hinweis z. B. Bohrlöcher im Stamm, Eichhörnchenkobel)

Dies gilt auch, wenn – trotz vorheriger Prüfung – geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst nach Beginn der Arbeiten festgestellt werden.

### **Erläuterung zum Thema Abstand zum Gebäude**

Grundsätzlich sind Bäume, die in mehr als 6 m Abstand zum Gebäude stehen, geschützt.

Gebäude im Sinne dieser Satzung sind z.B. Wohnhäuser oder Gewerbeobjekte.

Hier drunter fallen nicht: Garten- und Geräteschuppen, Kinderspielhäuser etc.

Bitte messen Sie den Abstand zwischen dem Stamm und dem nächst gelegenen Gebäude (dies kann auch auf dem Nachbargrundstück stehen). Berücksichtigen Sie dabei eventuell angebaute Balkone und Erker.

## Erläuterung zu Vorschlägen bei Ausgleichspflanzungen

### Art des Baumes:

- Standortgerechte und einheimische Baumart
  - Im Innenbereich und in der Randlage von Siedlungen sind auch hochstämmige Obstbäume (alte Sorten) möglich; nicht fruchtende Ziersorten können nicht verwendet werden.
- Bodenart, Wasserverhältnisse, Kleinklima etc. müssen zu der Baumart passen.

### Größe des Baumes:

Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume bemisst sich nach dem Stammumfang des beseitigten Baumes:

- Bei Stammumfang des zu fällenden Baumes von bis zu 1m:  
ein Ersatzbaum mit Mindeststammumfang von 12-14 cm
- Ab einem Stammumfang des zu fällenden Baumes von 1m für jede weitere 50 cm:  
ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm

Zuschläge oder Abzüge sind möglich, wenn die Bewertung des Gesamteingriffs Abweichungen zulässt. Dabei werden der Umfang, der Zustand und das Alter des zu fällenden Baumes berücksichtigt.

Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann wertgleich reduziert werden, wenn ein Baum mit einer größeren Baumschulqualität gepflanzt wird.

### Standort:

- Die Ersatzbepflanzung muss einen ausreichenden Abstand zu vorhandenen Gebäuden und Leitungen im Sinne des schleswig-holsteinischen Nachbarrechts aufweisen.
- Eine konfliktfreie Entwicklung des Baumes in arttypischer Größe und Gestalt muss gewährleistet sein.

Alle freiwilligen Angaben in Freitextfeldern des Online-Dienstes erleichtern die Sachbearbeitung und reduzieren etwaige Nachfragen.